

Leistungsbeschreibung

Offene Ausschreibung Nr. TAXUD/2012/AO-08

für die Bereitstellung wissenschaftlicher und technischer Unterstützung bei wissenschaftlichen Aufgaben im Bereich des Zolls

TEIL 1 – AUFTRAGSBESCHREIBUNG

1. HINTERGRUND UND ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

Der Zoll ist die Schnittstelle zwischen der Europäischen Union (EU) und dem Rest der Welt. Er spielt eine zentrale Rolle bei der Anwendung des EU-Rechts und einzelstaatlicher Gesetze über den Warenverkehr, beim Schutz der Wirtschaft, der Umwelt, der Gesundheit und der Gesellschaft in der EU sowie bei der Erhebung der entsprechenden Abgaben und Gebühren.

Mehrere Faktoren machen die Wahrnehmung dieser Aufgaben jedoch schwierig:

- Fülle und Komplexität der Gesetze,
- beschränkte Ressourcen der Verwaltungen und Wirtschaftsteilnehmer,
- erhebliche Komplexität der zolltariflichen Einreihung,
- insbesondere bei Chemikalien im weiteren Sinne: die ungeheuer große Anzahl und Komplexität dieser Produkte, die zahlreichen Möglichkeiten für ihre Benennung, die Übersetzung in alle EU-Sprachen, verstreute Informationen, oft gefährliche Produkte,
- insbesondere bei Nahrungsmitteln im weiteren Sinne: ihre komplexe Zusammensetzung, höhere Zollsätze und andere Abgaben.

Diese Schwierigkeiten haben im Laufe der Jahre zur Schaffung wissenschaftlicher Zolleinrichtungen geführt, die insbesondere folgende umfassen:

- zahlreiche Zolllabors (zolltechnische Prüfanstalten) in den Mitgliedstaaten, die von der Gruppe der europäischen zolltechnischen Prüfanstalten (Group of European Customs Laboratories, GCL) koordiniert werden, und
- das Europäische Zollinventar chemischer Substanzen (European Customs Inventory of Chemical Substances, ECICS), eine gegenwärtig von der Generaldirektion Steuern und Zollunion (GD TAXUD) der Europäischen Kommission verwaltete Datenbank.

2. EINFÜHRUNG

Die Ausschreibung betrifft die wissenschaftliche, technische und Sekretariatsunterstützung bei wissenschaftlichen Aufgaben des Zolls über einen Zeitraum von maximal vier Jahren sowie damit verbundene Arbeiten im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich „Zolltarifliche und statistische Nomenklatur“. Die Arbeiten sind in zwei verschiedene Lose unterteilt:

LOS 1. Überprüfung und Übersetzung chemischer Namen in der Datenbank des Europäischen Zollinventars chemischer Substanzen (ECICS); veranschlagtes Budget: 500 000 EUR

LOS 2. Verbesserung von Probenahmeverfahren; veranschlagtes Budget: 400 000 EUR

Den Grundstein für die Zollanmeldung und folglich für die ordnungsgemäße Anwendung der Zollvorschriften der EU, der Handelsabkommen und anderen Rechtsvorschriften, z. B. in den Bereichen Gesundheit, Umwelt und Sicherheit, die im Zollwesen anzuwenden sind, bildet die Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) mit den dazugehörigen Erläuterungen. Das HS wird von der Weltzollorganisation (WZO) verwaltet. Fast der gesamte Welthandel beruht auf dieser Nomenklatur.

Die EU verwendet das HS in Form einer ausführlicheren Nomenklatur, der Kombinierten Nomenklatur (KN), die jedes Jahr aktualisiert wird. Zuletzt wurde sie durch die Verordnung (EU) Nr. 1006/2011 der Kommission vom 27. September 2011 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif geändert, die im Amtsblatt der Europäischen Union L 282 vom 28. Oktober 2011 veröffentlicht wurde. Die KN hat ebenfalls ihre eigenen Erläuterungen.

Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (Amtsblatt L 256 vom 7. September 1987) lautet wie folgt: „Um die einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs und des Taric sicherzustellen, fördert die Kommission die Koordination und Harmonisierung der Praktiken der Zolllabors der Mitgliedstaaten, wobei, soweit möglich, computergestützte Mittel eingesetzt werden.“

Seit 1998 sind im Rahmen der Zollprogramme 2002, 2007 und aktuell 2013 die Kommission und die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten auf Basis eines gemeinschaftlichen Programms in verschiedene Aktionen und Projekte eingebunden, die darauf abzielen, die Koordination der Aufgaben und der Tätigkeit der europäischen Zolllabors zu verbessern. Derzeit sind 79 Labors mit etwa 2000 Beschäftigten in Betrieb.

1999 wurde die „Gruppe der europäischen zolltechnischen Prüfanstalten (GCL)“ gegründet, um die Aktivitäten zu koordinieren. Zu ihren wichtigsten Leistungen zählen umfassendere Kenntnisse über die Zolllabors und deren gegenseitige Anerkennung, der Austausch von wissenschaftlichem Fachwissen, eine Datenbank der Analysemethoden sowie gemeinsame und einheitliche Arbeitsmethoden. Die GCL leistet einen Beitrag zur allgemeinen Funktionsweise der europäischen Zolllabors als Netzwerk.

Die Tätigkeiten werden in sechs Hauptaktionsbereichen durchgeführt:

- Aktion 1: ILIADe-Datenbank - laborübergreifendes Bestandsverzeichnis der Analysemethoden (Inter Laboratory Inventory of Analytical Determination)
- Aktion 2: Vergleichende Studien und Methodvalidierungen
- Aktion 3: Netzwerkaktivität zu Qualität
- Aktion 4: Kommunikation und Strategie

- Aktion 5: Wissenschaftliches Fachwissen
- Aktion 6: Europäisches Zollinventar chemischer Substanzen

In Zukunft wird die GCL ihre Bemühungen um ein Zolllabornetz mit gemeinsamen Arbeitsmethoden und harmonisierten Verfahren mit dem Ziel einer einheitlichen Anwendung von Zöllen fortsetzen, die bessere Nutzung der menschlichen und technischen Ressourcen durch den Austausch von Fachwissen fördern und die Entwicklung von Zolllabors in Bereichen wie Sicherheit der Bürger, Umweltschutz, Kampf gegen Fälschung und Betrug sowie Kampf gegen Terrorismus unterstützen.

Das Europäische Zollinventar chemischer Substanzen (ECICS) ist ein zolltechnisches Instrument zur Bestimmung, zolltariflichen Einreihung und Bezeichnung von Chemikalien und zur Übersetzung ihrer Namen in die EU-Sprachen. Es ist von größter Bedeutung für eine einfache und korrekte Zollanmeldung sowie für die Zollkontrolle dieser Waren. Das Zollinventar wurde in den 1970er Jahren von der GD Steuern und Zollunion angelegt.

ECICS enthält derzeit über 34 000 chemische Stoffe, die die wichtigsten Produkte sowohl aus Sicht des Handels als auch aus Sicht der Kontrolle darstellen. Hierzu zählen pharmazeutische Erzeugnisse mit einem internationalen Freinamen (International Non-proprietary Name, INN), von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) erfasste Pestizide, Drogen und ihre Grundstoffe, chemische Waffen und ihre Grundstoffe sowie gefährliche chemische Stoffe. Die meisten dieser Stoffe sind organisch, es gibt jedoch auch anorganische Stoffe, Polymere, biochemische Stoffe und Naturstoffe. Es werden laufend neue Stoffe aufgenommen.

Das Inventar enthält die Einreihungen in das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) der Weltzollorganisation (WZO) und die Kombinierte Nomenklatur (KN) sowie die CAS-Nummern (Chemical Abstracts Service Registry Numbers) und eine interne Kennung, die Nummer der Zollunion und Statistik (Customs Union and Statistics, CUS).

Die verwendeten Namen werden von internationalen Organisationen wie der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Internationalen Normenorganisation (ISO) beschlossen oder nach den Regeln der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie (International Union of Pure and Applied Chemistry, IUPAC) konstruiert. Neben diesen „Hauptnamen“, die vorzugsweise bei der Zollabfertigung und der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften zu verwenden sind, führt das ECICS auch eine Reihe veralteter Namen, gebräuchlicher Bezeichnungen oder Handelsnamen als Synonyme, die lediglich zur Identifizierung benutzt werden. Sie werden derzeit mithilfe von Übersetzungssoftware in alle EU-Sprachen übersetzt.

Zwei Bereiche erfordern besondere Aufmerksamkeit.

Ein früherer Auftragnehmer hat die Übersetzungsregeln und das Glossar für die Übersetzung der IUPAC-Namen in alle EU-Sprachen festgelegt. Die Übersetzungssoftware wird aktualisiert. Einige EU-Sprachen bedürfen einer Weiterentwicklung, und es sollten künftige EU-Sprachen analysiert werden. Die chemischen Namen im ECIS sollten gemäß der aktualisierten IUPAC-Nomenklaturen überarbeitet werden. Es sollte erwogen werden, andere Arten von chemischen Namen, wie die INN und die ISO-Namen, zu übersetzen.

Probenahmen sind der erste und einer der wichtigsten Schritte in der Laborarbeit. Ein früherer Auftragnehmer hat das Probenahme-Handbuch für Zoll- und Steuerbehörden (Sampling Manual for Customs and Tax Authorities - SAMANCTA) in der Form einer Datenbank erstellt. Dieses Handbuch muss aktualisiert und erweitert werden.

3. LEISTUNGSBESCHREIBUNG FÜR DIESE AUSSCHREIBUNG

Die Ausschreibung mit einem Mittelansatz von 900 000 EUR ist in 2 Lose unterteilt. Für jedes Los wird von der Europäischen Kommission ein Rahmenvertrag an einen einzelnen Auftragnehmer vergeben. Bieter können ein Angebot für eines oder mehrere Lose abgeben. Die Angebote für die einzelnen Lose sind getrennt voneinander zu erstellen.

LOS 1. Überprüfung und Übersetzung chemischer Namen in der Datenbank des Europäischen Zollinventars chemischer Substanzen (ECICS)

Die IUPAC-Nomenklaturen werden zur Benennung von Chemikalien auf internationaler Ebene verwendet, und zwar insbesondere für organische chemische Stoffe, einschließlich Naturstoffen, anorganische chemische Stoffe, biochemische Stoffe und Polymere.

Da sie regelmäßig überprüft werden, um mit der Entwicklung in der Chemie Schritt zu halten oder um ihre Regeln zu klären oder zu vereinfachen, sind zahlreiche in ECICS enthaltene Namen veraltet.

Aus diesem Grund müssen die neuesten IUPAC-Regeln für diese Verbindungen und möglicherweise auch für andere Arten von Verbindungen, die für den internationalen Handel von Interesse sind, analysiert und in das ECICS aufgenommen werden. Die wichtigsten Veröffentlichungen in Bezug auf diese Nomenklaturen sind zu finden unter: <http://www.iupac.org/home/publications.html>.

Ein früherer Auftragnehmer hat bereits mit dieser Arbeit begonnen. Nunmehr muss sie aktualisiert und erweitert werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt der neuen organischen Nomenklatur und anderen Veröffentlichungen aus jüngster Zeit.

Es sind Listen mit Regeln zur Bildung chemischer Namen und mit den bei der Bildung verwendeten Segmenten zu erstellen.

Das Verfahren zur Zerlegung eines Namens in seine Segmente ist mit neuen Namensarten weiterzuentwickeln.

Anschließend sind die Regeln für die Übersetzung vom Englischen in alle Sprachen der EU (Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch) und der Bewerber- oder Nachbarländer (Albanisch, Bosnisch, Kroatisch,

Isländisch, Mazedonisch, Montenegrinisch, Norwegisch, Serbisch, Türkisch ...) zu verbessern oder zu erstellen, und die Segmente sind in diese Sprachen zu übersetzen.

Besondere Aufmerksamkeit ist dem Gälischen und Maltesischen sowie Sprachen von Bewerber- oder Nachbarländern zu widmen.

Die Übersetzung anderer Arten von chemischen Namen wie der INN und der ISO-Namen sollte in Aussicht genommen werden. Die Übersetzung aus einer anderen EU-Sprache als Englisch könnte ebenfalls in Aussicht genommen werden.

Es ist eine Beteiligung an Konzeption und Erprobung der Übersetzungssoftware erforderlich.

Es sind zugehörige Berichte, Begleitunterlagen und kompatible Dateien zu diesen Aktivitäten zu erstellen.

Es sind verschiedene Sekretariatsaufgaben wahrzunehmen.

Die Leistungen umfassen folgende Aufgaben:

- Analyse der IUPAC-Nomenklaturen und Erstellung einer Liste mit allen chemischen Stoffen in englischer Sprache (z. B. butan-2-one), die in den IUPAC-Nomenklaturen aufgeführt sind. Folgende Angaben müssen enthalten sein:
 - die Strukturformel;
 - „preferred IUPAC name (PIN)“, „parent structure name“, „retained name“ oder ein gleichwertiger Name unter Angabe des Namensstatus;
 - weitere Namen, die unter bestimmten Umständen zulässig sind, nicht empfohlene Namen, verworfene Namen und andere in den Nomenklaturen enthaltene Namen sowie die Angabe des Namensstatus;
 - Verweis auf die Nomenklatur (Regel oder Seitenangabe).
- Erstellung einer Liste mit allen Namenssegmenten in englischer Sprache (z. B. „phenyl“, „chloro“ oder „one“), die in den IUPAC-Nomenklaturen aufgeführt sind. Folgende Angaben müssen enthalten sein:
 - die Strukturformel;
 - „preferred IUPAC name (PIN)“, „retained name“ oder ein gleichwertiger Name unter Angabe des Namensstatus;
 - weitere Namen, die unter bestimmten Umständen zulässig sind, nicht empfohlene Namen, verworfene Namen und andere in den Nomenklaturen enthaltene Namen sowie die Angabe des Namensstatus;
 - Verweis auf die Nomenklatur (Regel oder Seitenangabe).

Die Namen, Verweise, und Strukturen sollen anschließend in die ECICS-Datenbank eingespeist werden, weshalb die endgültigen Daten ohne Verluste in eine andere Datenbank exportiert werden können sollten (Beispiele für Dateiformate: sdf, cfd, xls, txt, xml).

- Festlegung der Regeln, die bei der Bildung chemischer Namen verwendet werden, nach chemischen Klassen: Position und Reihenfolge von Segmenten,

Verkettung, Trennung oder Kopplung von Segmenten, Nummerierung, Symbole, Schriftart usw.

- Überprüfung der chemischen Namen in der ECICS-Datenbank und anderen Quellen durch eine geeignete Software, einschließlich der Analyse oder des Vergleichs verwandter Daten wie Strukturformeln, InChI, InChIKey; Berichtigung und Erstellung chemischer Namen, Strukturformeln, InChI, InChIKey, woraufhin die endgültigen Daten in die ECICS-Datenbank aufgenommen werden sollen.
- Weiterentwicklung des Verfahrens, einen Namen in seine Segmente zu zerlegen, um neue Arten von Namen zu erhalten.
- Übersetzung der beiden vorstehend genannten Listen aller chemischen Stoffe und aller Namenssegmente, die in den IUPAC-Nomenklaturen enthalten sind, in alle Sprachen der EU sowie der Bewerber- oder Nachbarländer.
- Festlegung der Regeln, die bei der Übersetzung der chemischen Namen vom Englischen in alle Sprachen der EU sowie der Bewerber- oder Nachbarländer verwendet werden, nach chemischen Klassen: Position und Reihenfolge von Segmenten, Verkettung, Trennung oder Kopplung von Segmenten, Symbole, Schriftart usw.
- Entwicklung eines Verfahrens für die Übersetzung anderer Arten von chemischen Namen wie INN und ISO-Namen, Enzyme, Mineralstoffe.
- Entwicklung eines Konzepts für die Übersetzung chemischer Namen aus jeder anderen EU-Sprache als Englisch.
- Beteiligung an der Konzeption und Erprobung der Übersetzungssoftware.
- Erstellung von Arbeitsdokumenten, Teilnahme an Sitzungen der GCL und des Ausschusses für den Zollkodex, mit der IUPAC und anderen Interessengruppen, Abfassung von Sitzungsprotokollen und Fortschrittsbewertung nach jedem Tätigkeitsjahr.
- Sekretariatsarbeiten zur Organisation von Sitzungen und Seminaren, einschließlich Planung der Logistik und Verteilung der Arbeitsunterlagen und Protokolle.

LOS 2. Verbesserung von Probenahmeverfahren

Eine wichtige Aufgabe der Zolllabors ist die Analyse von Erzeugnissen, um die richtige Einreihung in die KN zu bestimmen oder zu überprüfen. Zolllabors sind in der Regel auch an der Umsetzung anderer Maßnahmen oder Rechtsakte beteiligt, wobei sie das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter Bestandteile ermitteln oder überprüfen müssen.

Die Qualität der Analyseergebnisse hängt zum großen Teil von der Qualität der analysierten Probe ab. Daher ist die Probenahme der erste, entscheidende Schritt in der Laborarbeit.

Ein früherer Auftragnehmer hat für die Zoll- und Steuerbehörden das Probenahmen-Handbuch (SAMANCTA) erstellt, das den europäischen Zollbeamten und Zolllabors als Datenbank (gestützt auf HTML, JavaScript und XML) zur Verfügung steht. Es enthält einen allgemeinen Teil mit u. a. Definitionen, allgemeinen Grundsätzen, Bemerkungen zu Gesundheit und Sicherheit sowie Tools und einen besonderen Teil mit derzeit 16 Probenahmeverfahrenskarten (z. B. für Käse, gefrorenes Fleisch, flüssige Nahrungsmittel, flüssige Erdölzeugnisse ...).

Das Handbuch ist zu aktualisieren und zu erweitern. Besondere Aufmerksamkeit gilt Industrieprodukten und gefährlichen Waren.

Außerdem muss es besser bekanntgemacht und von Zollbeamten in der Praxis getestet werden.

Die Fortbildung ist auszubauen, beispielsweise in Form von E-Learning-Modulen.

Diese Tätigkeiten sind durch entsprechende Berichte und Nachweise zu dokumentieren.

Verschiedene Sekretariatsaufgaben sind wahrzunehmen.

Die Leistungen umfassen folgende Aufgaben:

- Förderung des Grads der Bekanntheit des Handbuchs beim europäischen Zoll
- Teilnahme an den Praxistests der Zollbeamten
- Diskussionen mit Zolllabors und Zollbeamten vor Ort, um festzustellen, welche Schwierigkeiten und Lücken bestehen und wie das Handbuch verbessert werden kann
- Sammlung einschlägiger Unterlagen
- Aktualisierung und Erweiterung der Datenbank, insbesondere durch neue Probenahmeverfahrenskarten für Industrieprodukte und gefährliche Waren
- Beteiligung an der Entwicklung von Fortbildungsmaßnahmen für Zollbeamte vor Ort, Erstellung von Lehrmaterial, Sammlung von Unterlagen, Beteiligung an der Entwicklung von E-Learning-Modulen
- Vorschläge zur Änderung des Zollkodex der Gemeinschaften in Bezug auf Probenahmen
- Erstellung von Arbeitsunterlagen, Teilnahme an Sitzungen der GCL und des Ausschusses für den Zollkodex mit anderen Interessengruppen, Abfassung von Sitzungsprotokollen und Fortschrittsbewertung nach jedem Tätigkeitsjahr

- Sekretariatsarbeiten zur Organisation von Sitzungen und Seminaren, einschließlich Planung der Logistik und Verteilung der Arbeitsunterlagen und Protokolle.

3.1. Umfang und Laufzeit der Aufgaben

Jeder Rahmenvertrag (für jedes Los) hat eine Laufzeit von maximal vier Jahren ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung. Der Rahmenvertrag wird zunächst für zwei Jahre geschlossen. Er kann nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung beider Parteien vor Vertragsende verlängert werden. Es sind nur zwei Verlängerungen um jeweils ein Jahr möglich. Jeder während der Laufzeit des Rahmenvertrags geschlossene Einzelvertrag hat seine eigene spezifische Laufzeit.

Für den Zeitraum von vier Jahren werden insgesamt Mittel in folgender Höhe veranschlagt:

Für Los 1 - Überprüfung und Übersetzung chemischer Namen in der Datenbank des Europäischen Zollinventars chemischer Substanzen (ECICS): 500 000 EUR

Für Los 2 - Verbesserung von Probenahmeverfahren: 400 000 EUR

3.2. Berichte und Sitzungen

Im Rahmen der verschiedenen Einzelverträge sind Berichte auszuarbeiten, so dass die Kommission die Fortschritte verfolgen kann. Dazu gehören

- ein Auftaktbericht, der zu Beginn der jeweiligen Vertragslaufzeit zusammen mit einem Vorschlag für einen Arbeitsplan für alle zu erbringenden Leistungen und einem indikativen Zeitplan für die Umsetzung vorzulegen ist, die von der Kommission gebilligt und angenommen werden müssen,
- einen ausführlichen Bericht über alle Sitzungen, der der Kommission innerhalb einer Woche nach der jeweiligen Sitzung zu übermitteln ist;
- ein kurzer monatlich zu erstellender und innerhalb einer Woche nach dem jeweiligen Bezugszeitraum vorzulegender Tätigkeitsbericht mit Kommentaren zu folgenden Aspekten:
 - Stand der Arbeiten gemessen am Arbeitsplan,
 - während des Bezugszeitraums ausgeführte Aufgaben,
 - kurz- und mittelfristig geplante Tätigkeiten;
- ein jährlich am Ende jedes Einzelvertrags zu erstellender Bericht, der innerhalb eines Monats nach Ende des Bezugszeitraums vorzulegen ist und Folgendes enthält:
 - Stand der Arbeiten gemessen am Arbeitsplan,
 - während des Bezugszeitraums ausgeführte Aufgaben,

- künftige kurz- und mittelfristig geplante Tätigkeiten,
 - Empfehlungen zur Verbesserung der Arbeitsmethoden,
 - technische Dossiers und Berichte zu den einzelnen Aktionen, die dem Bericht beizulegen sind;
- ein Abschlussbericht, der in folgender Form vorzulegen ist:
 - innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum, zu dem die Arbeit gemäß Vertrag abzuschließen ist, ist der Abschlussbericht im Entwurf vorzulegen;
 - innerhalb eines Monats nach Eingang der Kommentare der Kommission beim Auftragnehmer ist der Abschlussbericht in seiner endgültigen Fassung, in der diese Kommentare berücksichtigt sind, vorzulegen.

Alle Unterlagen und Zusammenfassungen sind in englischer Sprache im Einklang mit den Vorschriften der Kommission über Aufmachung und Fristen zu erstellen.

Alle Unterlagen, Berichte und Informationen im Zusammenhang mit dem Vertrag sind streng vertraulich zu behandeln. Die Kommission wird eine Vertraulichkeitserklärung verlangen.

Der Kommission ist Zugang zu allen verwendeten Daten zu gewähren.

In der Regel werden die Besprechungen in der Arbeitssprache Englisch geführt.

Es werden regelmäßig Überwachungs- und Koordinierungssitzungen in den Räumlichkeiten der Kommission, in den Zolllabors der Mitgliedstaaten oder an anderen von der Kommission genannten Orten abgehalten.

Voraussichtliche Sitzungen insgesamt:

Aufgabe	Anzahl der Teilnehmer	Häufigkeit	Dauer der einzelnen Sitzungen
Überprüfung und Übersetzung chemischer Namen in der Datenbank des Europäischen Zollinventars chemischer Substanzen (ECICS)			
Seminar/Workshop	70 bis 100	1 in 2 Jahren	2 Tage
Arbeitsgruppen	15	4/Jahr	2 Tage
Koordinierungssitzungen mit der Kommission	4	4/Jahr	1 Tag
Teilnahme an AZK- und WZO-Sitzungen bzw. Sitzungen anderer Ausschüsse	30 bis 70	4/Jahr	1-3 Tage
Verbesserung von Probenahmeverfahren			
Seminar/Workshop	70 bis 100	1 in 2	2 Tage

		Jahren	
Arbeitsgruppen	15	4/Jahr	2 Tage
Koordinierungssitzungen mit der Kommission	4	4/Jahr	1 Tag
Teilnahme an AZK- und WZO-Sitzungen bzw. Sitzungen anderer Ausschüsse	30 bis 70	4/Jahr	1-3 Tage

3.3. Überprüfung und Bewertung der Arbeit

Die Tätigkeiten werden von der Kommission überwacht. Der Ausschuss für den Zollkodex, Fachbereich „Zolltarifliche und statistische Nomenklatur“ und die Lenkungsgruppe der zolltechnischen Prüfanstalten, die an der Definition der Arbeit beteiligt sind, werden über die Fortschritte auf dem Laufenden gehalten und aufgefordert, bis zum Abschluss der Arbeiten Stellung dazu zu nehmen.

Die vom Auftragnehmer ausgeführte Arbeit wird von der Kommission validiert.

4. PREISE

Die Preise sind – gegebenenfalls unter Verwendung der am Veröffentlichungstag der Bekanntmachung der Ausschreibung in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlichten Wechselkurse – in Euro anzugeben.

Die Preise sind ohne Abgaben, Steuern und sonstige Gebühren, insbesondere ohne Mehrwertsteuer anzugeben, da die Europäische Union gemäß den Artikeln 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union hiervon befreit ist; erforderlichenfalls ist die Mehrwertsteuer getrennt auszuweisen.

Der Gesamtpreis muss alle Kosten, die im Rahmen der Vertragserfüllung anfallen, einschließlich der erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten, umfassen. Die Personalkosten sind für jede Kategorie der an dem Projekt beteiligten Mitarbeiter einzeln aufzuführen. Anzugeben ist auch der Tagessatz für die einzelnen Mitarbeiter und die Gesamtzahl der Tage, an denen sie an der Ausführung des Auftrags mitwirken.

5. MUSTERVERTRAG

Die Bieter müssen bei der Erstellung ihres Angebots die Bestimmungen des dieser Leistungsbeschreibung beiliegenden Mustervertrags berücksichtigen (Anlagen II und III).

6. SICHERHEITEN UND GARANTIEN

Die Kommission kann vom Auftragnehmer die Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe einer eventuell gewährten Vorschusszahlung verlangen.

7. ANGEBOTE VON BIETERGEMEINSCHAFTEN

Die Auftragnehmer oder Lieferer müssen für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft dessen Aufgaben, Qualifikationen und Berufserfahrung angeben. Außerdem ist ein Hauptauftragnehmer zu benennen.

Reichen mehrere Bieter gemeinsam ein Angebot ein, müssen die Kriterien von der Bietergemeinschaft als Ganzes erfüllt werden. Die unter Nummer 8 Teil A und Nummer 8 Teil B Abschnitt I sowie Nummer 8 Teil B Abschnitt II Buchstaben a und b genannten Anforderungen sind dagegen von jedem einzelnen Mitglied der Bietergemeinschaft zu erfüllen.

8. AUSSCHLUSS- UND AUSWAHLKRITERIEN

Die Kommission behält sich das Recht vor, Angebote abzulehnen, die die in dieser Unterlage und den zugehörigen Anlagen genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

A. AUSSCHLUSSKRITERIEN

I. Von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden können Bewerber, die

- a) sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) rechtskräftig wegen eines Tatbestands verurteilt worden sind, der ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- c) im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die mit Mitteln nachgewiesen wurde, die der Auftraggeber vertreten kann;
- d) ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern und sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie ansässig sind, des Landes der Vergabebehörde und des Landes der Auftragserfüllung nicht in vollem Umfang nachgekommen sind;
- e) rechtskräftig wegen Betrugs, Bestechung, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion betroffen sind, weil sie im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben oder bei denen eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.

Als Nachweis ist dem Angebot eine von einer bevollmächtigten Person unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der bestätigt wird, dass keiner der vorstehend beschriebenen Sachverhalte auf den Bieter zutrifft (siehe Anlage VII: Ehrenwörtliche Erklärung zu den Ausschlusskriterien).

Die Kommission behält sich das Recht vor, **vom Bieter, der den Zuschlag erhält**, folgende Unterlagen zu verlangen:

- Als Nachweis, dass keiner der unter a), b) und e) genannten Fälle zutrifft, ist ein Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes vorzulegen, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Ist der Bieter eine juristische Person und lassen die Rechtsvorschriften des Landes, in dem er niedergelassen ist, die Ausstellung solcher Urkunden für juristische Personen nicht zu, so sind diese für eine natürliche Person, beispielsweise für den Unternehmensleiter oder jede andere Person, vorzulegen, die in Bezug auf den Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt.
- Als Nachweis, dass der unter d) genannte Fall nicht auf den Bieter zutrifft, sind in jüngster Vergangenheit ausgestellte Bescheinigungen oder Schreiben der zuständigen Behörde des betreffenden Staates vorzulegen. Aus den Dokumenten muss hervorgehen, dass der Bieter sämtliche von ihm geschuldeten Steuern und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Umsatzsteuer, der Einkommenssteuer (bei natürlichen Personen) oder der Körperschaftsteuer (bei juristischen Personen) entrichtet hat.
- Wird eine in den beiden vorhergehenden Absätzen genannte Bescheinigung bzw. Urkunde in Bezug auf die unter a), b), d) oder e) genannten Fälle von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, kann sie durch eine eidesstattliche oder feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

II. Der Nachweis der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister ist durch Vorlage einer Erklärung oder einer Bescheinigung gemäß den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist, zu erbringen.

III. Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dienstleistungserbringers ist durch Einreichung folgender Unterlagen zu belegen:

- a) Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflicht- und/oder einer allgemeinen Haftpflichtversicherung,
- b) Kopie der Bilanz oder von Bilanzauszügen mindestens für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Landes, in dem der Leistungserbringer ansässig ist, vorgeschrieben ist, und
- c) eine Aufstellung des Gesamtumsatzes des Unternehmens und des Umsatzes mit den Dienstleistungen, auf die sich der Vertrag bezieht, in den letzten drei Geschäftsjahren.

B. AUSWAHLKRITERIEN

I. Nachweis der fachlichen und beruflichen Eignung sowie der einschlägigen Erfahrung des Bieters

Der Bieter muss nachweisen, dass er über die erforderlichen Personalressourcen zur Erbringung der geforderten Leistungen verfügt.

1. Die fachliche und berufliche Eignung der Wirtschaftsbeteiligten wird gemäß den nachstehenden Absätzen 2 bis 5 bewertet und geprüft. Diese Eignung wird insbesondere in Bezug auf Fachwissen, Effizienz, Erfahrung und Zuverlässigkeit beurteilt.
2. Der Nachweis der fachlichen und beruflichen Eignung der Wirtschaftsbeteiligten kann je nach Art, Menge oder Umfang und Zweck der zu erbringenden Leistungen durch folgende Unterlagen erbracht werden:
 - a) Studiennachweise und Bescheinigungen über die beruflichen Qualifikationen des Leistungserbringers oder Auftragnehmers und/oder der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Erbringung der Dienstleistungen verantwortlichen Person(en);
 - b) eine Aufstellung der wichtigsten in den letzten drei Jahren erbrachten Dienstleistungen unter Angabe von Auftragswert, Zeitpunkten und öffentlichen oder privaten Auftraggebern;
 - c) eine Beschreibung der Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie der Studien- und Forschungseinrichtungen des Unternehmens;
 - d) eine Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl und die Anzahl der Führungskräfte des Leistungserbringers in den letzten drei Jahren hervorgehen;
 - e) Angaben zu dem Teil des Auftrags, den der Bieter gegebenenfalls an einen Unterauftragnehmer weitergeben würde.
3. Der Bieter muss seine Kenntnisse und Erfahrung nachweisen können, und zwar für
 - LOS 1. Überprüfung und Übersetzung chemischer Namen in der Datenbank des Europäischen Zollinventars chemischer Substanzen (ECICS): fundierte Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf IUPAC-Nomenklaturen;
 - LOS 2. Verbesserung von Probenahmeverfahren: fundierte Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Probenahmeverfahren für Nahrungsmittel und chemische Erzeugnisse im Rahmen von Zollverfahren.
4. Der Bieter muss seine Fähigkeiten, Fertigkeiten, Erfahrung und Kompetenzen zur Ausführung der Arbeit nachweisen durch:
 - a) eine allgemeine Beschreibung seiner Haupttätigkeit, seiner bisherigen Erfahrung im Bereich der laut Rahmenvertrag verlangten Dienstleistungen, mit

Angabe von Kundenreferenzen*. Darüber hinaus sollte die Beschreibung auch auf die für die angegebenen Studien verwendeten Methoden eingehen;

*Kundenreferenzen: Es sind drei Unternehmen oder Organisationen außerhalb der Europäischen Kommission zu nennen, die Dienste in Anspruch nehmen, die mit den in dieser Ausschreibung geforderten Leistungen vergleichbar sind. Es sollten nur Kunden (und Kontaktadressen) angegeben werden, die für die einschlägigen Dienstleistungen relevant sind und an die sich die Kommission wenden kann;

b) Verfügbarkeit der Humanressourcen: Die Bieter haben mit ihrem Angebot folgende Unterlagen vorzulegen:

(i) die Übersichtstabelle in Anlage VII (Formblatt mit Angaben zu den Mitarbeitern) mit Angabe aller für die Arbeiten zur Verfügung stehenden Fachleute sowie der verrechneten Honorare. Es sind außerdem gestaffelte Preise je nach Fachkompetenzebene anzugeben;

(ii) ausführliche Lebensläufe aller in Anlage VII aufgeführten Fachleute;

(iii) eine Erklärung, dass alle im Angebot aufgeführten Fachleute in der Lage sind, Englisch als Arbeitssprache zu verwenden und Berichte in englischer Sprache zu verfassen.

5. Der Bieter kann gegebenenfalls bei einem bestimmten Auftrag auf die Kapazitäten anderer Unternehmen zurückgreifen, unabhängig von der Form, in der er rechtlich mit ihnen verbunden ist. Er muss in einem solchen Fall gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber den Nachweis erbringen, dass ihm die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen werden, beispielsweise durch Vorlage einer Verpflichtungserklärung der betreffenden Unternehmen, ihm diese Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

II. Vertraulichkeitserklärung und Erklärung über das Nichtbestehen von Interessenkonflikten

Der Bieter muss eine ehrenwörtliche Erklärung (siehe Anlage I) unterzeichnen und dem Angebot beifügen, in der er sich zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet und bestätigt, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Im Falle von Bietergemeinschaften ist die Erklärung von jedem einzelnen Mitglied zu unterzeichnen.

Angebote, die die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen, werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

9. ZUSCHLAGSKRITERIEN

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot. Es wird für jedes Los das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis ermittelt, das bei der fachlichen Qualität die Mindestpunktzahl erreicht hat.

Die Angebote werden anhand folgender Kriterien bewertet:

- Fachliche Qualität der angebotenen Dienstleistungen bezogen auf die vorliegende Leistungsbeschreibung;
- Preis für die Kommission.

Die **fachliche** Qualität wird anhand folgender Kriterien bewertet:

- a) Verständnis: Anhand dieses Kriteriums wird beurteilt, ob die Bieter alle Aspekte der laut Vertrag verlangten und insbesondere unter Abschnitt 3 dargestellten Dienstleistungen (Leistungsbeschreibung für diese Ausschreibung) zur Gänze verstanden haben: (25 Punkte)
- b) Projektmanagement: Anhand dieses Kriteriums werden die Arbeitsmethoden sowie die Zeit- und Ressourcenplanung gemäß Vorschlag beurteilt:
 - Ausgewogene und kohärente Arbeitsmethode: (17,5 Punkte)
 - Realistische Zeit- und Ressourcenplanung: (17,5 Punkte)
 - Gesamtpunktzahl für Kriterium b: (35 Punkte)
- c) Methoden: Anhand dieses Kriteriums wird beurteilt, inwieweit die Ziele und Aufgaben gemäß der Beschreibung in Abschnitt 3 (Leistungsbeschreibung für diese Ausschreibung) mit den vorgeschlagenen Methoden auf realistische, strukturierte Weise erreicht werden können; zudem wird die Tiefe der vorgeschlagenen Analyse beurteilt: (40 Punkte)

Die Qualität der Angebote wird danach bewertet, in welchem Maße sie die in der Leistungsbeschreibung spezifizierten Anforderungen erfüllen und angemessene Lösungen für die durchzuführenden Aufgaben bieten. Aus den Punktangaben in Klammern geht die Gewichtung der einzelnen Kriterien hervor. Die maximale Gesamtpunktezahl ist 100.

Die ausgewählten Unternehmen müssen bei jedem auf die fachliche Qualität bezogenen Kriterium mindestens 50 % der möglichen Punkte und insgesamt mindestens 60 Punkte erreichen.

Bewertung des Preises

Der Preis wird auf der Grundlage des in Abschnitt 4 definierten Gesamtpreises bewertet.

Angebote, die bei der Bewertung der fachlichen Qualität weniger als 60 Punkte erhalten bzw. Angebote, die bei einem Einzelkriterium weniger als die Hälfte der jeweils möglichen Punkte erhalten, bleiben bei der Bewertung des Preises unberücksichtigt und sind damit von der Vertragsvergabe ausgeschlossen.

Die Qualität der Leistungen wird mit 70 % gewichtet, der Preis mit 30 %.

Das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis wird wie folgt ermittelt:

- Das Angebot mit der höchsten Punktezahl bei der fachlichen Qualität erhält einen Qualitätsindikator von 100 Punkten. Die übrigen Angebote erhalten proportional zu ihrer Punktezahl niedrigere Qualitätsindikatoren.

- Das preisgünstigste Angebot, das gleichzeitig einen ausreichenden Wert bei der fachlichen Qualität aufweist (d. h. mindestens 60 Punkte insgesamt und mindestens die Hälfte der erreichbaren Punktezahl für jedes fachliche Kriterium), erhält einen Preisindikator von 100 Punkten. Die übrigen Angebote erhalten proportional zu ihrem Preis niedrigere Preisindikatoren.

Der Qualitätsindikator erhält eine Gewichtung von 70 %, der Preisindikator eine Gewichtung von 30 %. Das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis ist dasjenige mit der höchsten Gesamtpunktezahl.

10. BEWERTUNG DER QUALITÄT

Zusätzlich zu der obligatorischen Qualitätssicherung durch den Auftragnehmer wird die Kommission eine Qualitätskontrolle der einzelnen unter dem Rahmenvertrag durchgeführten Arbeiten vornehmen. Die Ergebnisse dieser Qualitätsbewertung sind ein wesentliches Kriterium, das bei der Entscheidung über eine mögliche Vertragsverlängerung berücksichtigt wird.

11. VERTRAGSSTRAFE

In Artikel II.12 des Rahmenvertrags sind die Bedingungen festgelegt, unter denen Schadenersatz zu leisten ist.

12. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die Zahlungen für die Einzelverträge werden geleistet, sobald sich die Kommission vergewissert hat, dass der Auftragnehmer die vereinbarten Dienstleistungen entsprechend den in den jeweiligen Einzelverträgen genannten Bedingungen erbracht hat.

Für die Lose 1 und 2 erfolgen die Zahlungen vierteljährlich.

VERWALTUNGSANGABEN

Der Bieter muss folgende Unterlagen und Angaben einreichen (gilt im Falle einer Bietergemeinschaft für jedes einzelne Mitglied der Bietergemeinschaft):

- Rechtsform des Bieters, Satzung des Unternehmens
- Datum der amtlichen Eintragung
- Land der Eintragung
- Name, Eigenschaft, Titel und Funktion des gesetzlichen Vertreters, der den Vertrag für das Unternehmen unterzeichnet

- Finanzangaben (siehe auch Anlage V, die von der Bank und/oder den Vertretern des Bieters auszufüllen und zu unterzeichnen ist):
 - ein vom Bieter auszufüllendes und zu unterzeichnendes Dokument, dem ein Bankbeleg beizufügen ist, aus dem die Kontonummer hervorgeht;
 - liegt keine Bankbescheinigung vor, aus der die Bankverbindung des Bieters hervorgeht, ist das Dokument auch von einem Finanz- oder Bankinstitut zu unterzeichnen
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Namen und Funktionen der Kontaktpersonen für die fachlichen Aspekte des Vertrags
- Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adressen

Der Bieter muss außerdem die nachstehend aufgeführten, vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Formulare einreichen, damit das Angebot anhand der Kriterien für die Auftragsvergabe bewertet werden kann:

- a) Anlage I: Ehrenwörtliche Erklärung zur Vertraulichkeit und zum Nichtbestehen von Interessenkonflikten
- b) Anlage IV: Formblatt zur Rechtsform
- c) Anlage V: Formblatt für die Bankangaben
- d) Anlage VI: Ehrenwörtliche Erklärung zu den Ausschlusskriterien

Der Bieter kann darüber hinaus zusätzliche Informationen beifügen, die seiner Meinung nach seine Fachkompetenz für die durchzuführenden Arbeiten belegen. Diese zusätzlichen Informationen sind dem Angebot als Anlage beizufügen.

TEIL 2 – ANLAGEN

- Anlage I: Ehrenwörtliche Erklärung zur Vertraulichkeit und zum Nichtbestehen von Interessenkonflikten**
- Anlage II: Muster eines Rahmenvertrags**
- Anlage III: Muster eines Einzelvertrags**
- Anlage IV: Formblatt zur Rechtsform**
- Anlage V: Formular zu den Bankangaben**
- Anlage VI: Ehrenwörtliche Erklärung zu den Ausschlusskriterien**
- Anlage VII: Formblatt mit Angaben zu den Mitarbeitern**